



Bildungskarenz im Arbeitsverhältnis

Jobchancen sichern



AK-Hotline ☎ 05 7799-0

Meine AK. Ganz groß für mich da.



Die Einführung der Bildungskarenz wurde von der Arbeiterkammer sehr begrüßt. Für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen wurde damit die Möglichkeit geschaffen, sich durch Aus- und Weiterbildung bessere Jobchancen zu sichern. Vor allem junge Mütter haben die Bildungskarenz auch dazu benützt, Kinderbetreuung mit Weiterbildung zu verbinden, um besser auf den Wiedereinstieg in den Beruf vorbereitet zu sein.

Diese Broschüre gibt Ihnen einen Überblick über alle wichtigen Bestimmungen zur Bildungskarenz und zum Weiterbildungsgeld.

Sollten noch Fragen offenbleiben, stehen die ExpertInnen der steirischen Arbeiterkammer gerne mit Rat und Tat zur Verfügung.

Ihr

Walter Rotschäd
AK-Präsident

BILDUNGSKARENZ IM ARBEITSVERHÄLTNIS

Autor: Mag. Stefan Hinteregger

Kammer für Arbeiter und Angestellte für Steiermark

Stand: 1. Jänner 2010

BILDUNGSKARENZ IM ARBEITSVERHÄLTNIS

- Die Bildungskarenz kann zwischen ArbeitnehmerIn und ArbeitgeberIn unter Rücksichtnahme auf die Interessen beider vereinbart werden.
- Die Bildungskarenz muss mindestens zwei Monate dauern und darf maximal bis zu einem Jahr vereinbart werden, wobei auch eine Vereinbarung in Teilen möglich ist. Ein Teil muss auch hier mindestens zwei Monate betragen. Die Gesamtdauer der einzelnen Teile darf jedoch zwölf Monate nicht überschreiten.
- Auch Saisonarbeitskräfte haben die Möglichkeit, Bildungskarenz in der Dauer von zwei Monaten bis zu einem Jahr zu vereinbaren. Voraussetzung ist, dass das bestehende Arbeitsverhältnis ununterbrochen drei Monate gedauert hat und innerhalb eines Zeitraumes von vier Jahren vor Antritt der Bildungskarenz befristete Arbeitsverhältnisse zum selben Arbeitgeber von insgesamt mindestens sechs Monaten vorliegen.
- Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Bildungskarenz.

Auswirkungen

- Alle arbeitsrechtlichen Ansprüche wie Urlaubsanspruch, Sonderzahlungen sowie sonstige, insbesondere einmalige Bezüge usw. bestehen in einem Jahr, in dem Bildungskarenz vereinbart wird, nur aliquot.
- Der Urlaub wird, soweit er vor Antritt der Bildungskarenz noch nicht verbraucht ist, aliquotiert.
- Die Zeit der Bildungskarenz zählt für Ansprüche, die sich nach der Dauer des Arbeitsverhältnisses richten (Bemessung der Kündigungsfrist, des Urlaubsausmaßes usw.), nicht mit.
- Während der Bildungskarenz besteht kein Kündigungs- oder Entlassungsschutz. Erfolgt die Kündigung wegen einer beabsichtigten oder tatsächlich beanspruchten Bildungskarenz, kann diese eventuell bei Gericht angefochten werden (Motivanfechtung, Anfechtung nach dem Gleichbehandlungsgesetz).

- Bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses während der Bildungskarenz werden die Abfertigung und eine Ersatzleistung für nicht verbrauchten Resturlaub auf Basis des für den letzten Monat vor Antritt der Bildungskarenz gebührenden Entgelts berechnet.

Unterliegt das Arbeitsverhältnis dem neuen Abfertigungsrecht (jedenfalls alle Dienstverhältnisse mit Beginn ab 1. 1. 2003), hat der/die ArbeitnehmerIn Anspruch auf eine Beitragsleistung. Diese erfolgt zulasten der Mittel aus der Gebarung Arbeitsmarktpolitik in der Höhe von 1,53% der Bemessungsgrundlage in der Höhe des vom/von der ArbeitnehmerIn bezogenen Weiterbildungsgeldes.

- Eine Bildungskarenz kann nicht gleichzeitig mit einer Elternkarenz vereinbart werden.

Voraussetzungen

- Die Bildungskarenz muss vereinbart werden, eine schriftliche Vereinbarung zwischen ArbeitnehmerIn und ArbeitgeberIn ist ratsam. Auf Verlangen des/der Arbeitnehmers/in ist der Betriebsrat den Verhandlungen über die Bildungskarenz beizuziehen.
- Das Arbeitsverhältnis muss vor Antritt der Bildungskarenz bereits sechs Monate ununterbrochen gedauert haben. Eine Karenz ist keine Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses und wird hier bei der Berechnung der Dauer des Arbeitsverhältnisses ausnahmsweise mitgezählt.
- Während eines Beschäftigungsverbotes nach Mutterschutzgesetz, während einer Elternkarenz oder während eines Präsenz- oder Zivildienstes ist die Vereinbarung über die Bildungskarenz unwirksam.
- Während einer Bildungskarenz ist eine geringfügige Beschäftigung eventuell auch in einem anderen Unternehmen möglich, wenn eine solche nicht vertraglich ausgeschlossen ist. (Arbeitsvertrag bzw. Bildungskarenzvereinbarung überprüfen!)
- Eine neuerliche Bildungskarenz kann frühestens nach Ablauf von vier Jahren ab dem Antritt der letzten Bildungskarenz vereinbart werden.

WEITERBILDUNGSGELD

Während der Bildungskarenz kann Weiterbildungsgeld beim AMS beantragt werden. Dieses gebührt bei entsprechender Bildungsmaßnahme in der Höhe des Arbeitslosengeldes, mindestens jedoch € 14,53 täglich.

Voraussetzung ist, dass die Anwartschaftszeit wie für den Bezug von Arbeitslosengeld vorliegt.

Während des Bezuges von Weiterbildungsgeld darf kein Einkommen über der Geringfügigkeitsgrenze erzielt werden. Diese beträgt im Jahr 2010 € 366,33 monatlich.

Sollte das Arbeitsverhältnis während einer vereinbarten Bildungskarenz durch den/die ArbeitnehmerIn aufgekündigt oder einvernehmlich aufgelöst werden, so wird nach Beendigung des Dienstverhältnisses kein Weiterbildungsgeld gewährt. Bei ArbeitgeberInnenkündigung während der Bildungskarenz läuft diese für die vereinbarte Dauer weiter.

Nähere Informationen erhalten Sie beim AMS.

BILDUNGSMASNAHME

Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen im In- und Ausland sowie Sprachkurse können im Rahmen der Bildungskarenz absolviert werden (Kurse aus dem Freizeit- und Hobbybereich ohne beruflichen Bezug und eine praktische Ausbildung beim/bei der gleichen ArbeitgeberIn werden nicht akzeptiert).

Seit 1. 1. 2008 wird Weiterbildungsgeld jedoch nur noch dann bezahlt, wenn die Teilnahme an einer Bildungsmaßnahme im Ausmaß von mindestens 20 Wochenstunden, bei Personen mit Betreuungsverpflichtungen für Kinder bis zum 7. Lebensjahr, sofern keine längere Betreuungsmöglichkeit für das Kind vorhanden ist, von mindestens 16 Wochenstunden nachgewiesen wird.

Die Voraussetzungen gelten bei folgenden Bildungsmaßnahmen als erfüllt:

- Universität, Fachhochschule, Kollegs oder eine vergleichbare Einrichtung
- Vorbereitungslehrgang auf die Berufsreife- oder Studienberechtigungsprüfung

- Lehrgang zum Nachholen des Hauptschulabschlusses oder Lehrabschlusses (nur außerhalb eines Lehrverhältnisses)

Bei Teilnahme an einer Kursmaßnahme mit einer geringeren Wochenstundenzahl kann Weiterbildungsgeld dann bezogen werden, wenn nachgewiesen wird, dass zur Erreichung des Ausbildungszieles zusätzliche Lern- und Übungszeiten in einem Ausmaß erforderlich sind, dass insgesamt eine vergleichbare zeitliche Belastung besteht. Die Bildungsmaßnahme darf nicht unterbrochen werden; Vorlaufzeiten, Ferien etc. sind ausgenommen.

AUSWIRKUNGEN DES WEITERBILDUNGSGELDES

- Während des Bezuges von Weiterbildungsgeld besteht ein Kranken- und Unfallversicherungsschutz.
- Während dieser Zeit werden auch Versicherungsmonate für die Pensionsversicherung erworben.
- Neben dem Weiterbildungsgeld kann ein Einkommen bis zur Geringfügigkeitsgrenze (2010: € 366,33) bezogen werden.
- Die Zahlung eines Zuschusses zu den Weiterbildungskosten durch den Betrieb steht dem Bezug von Weiterbildungsgeld nicht entgegen.
- Während des Bezuges von Weiterbildungsgeld kann auch Kinderbetreuungsgeld bezogen werden. Das Kinderbetreuungsgeld zählt nicht als Einkommen.

VORTEILE FÜR BESCHÄFTIGTE UND UNTERNEHMEN

- Zeit für Weiterbildung ohne Erwerbsdruck
- Für den zweiten Bildungsweg können Schul- und Studienabschlüsse nachgeholt werden
- Keine Kostenbelastung für Unternehmen
- Qualifizierte MitarbeiterInnen sind auch motivierte MitarbeiterInnen
- Unterstützung durch das AMS bei der Einstellung von Ersatzarbeitskräften



**Ich will
beim Surfen
Rückenwind
spüren.**

**alles
klar?**

Wer auf der AK-Homepage surft, geht nicht unter. Denn hier finden Sie wichtige Infos, die Ihnen den Rücken stärken. Und falls Sie persönliche Beratung wünschen: Wir erwarten Sie in ihrer AK!

AK online  www.akstmk.at



www.akstmk.at

Meine AK. Ganz groß für mich da.

**Kammer für Arbeiter und
Angestellte für Steiermark**
Hans-Resel-Gasse 8-14,
8020 Graz



☎ 05 7799-0

Fax: 05 7799-2387

Auskünfte arbeits- und sozialrechtliche Fragen	☎ 05 7799-0	Fax: 05 7799-2403
Auskünfte Wirtschaftspolitik und Statistik	☎ 05 7799-2501	Fax: 05 7799-2528
Auskünfte zu Konsumentenschutzfragen	☎ 05 7799-0	Fax: 05 7799-2521
Auskünfte in Bildungsangelegenheiten	☎ 05 7799-2351	Fax: 05 7799-2353
Auskünfte in Betriebsratsangelegenheiten und in ArbeitnehmerInnenschutzfragen	☎ 05 7799-2448	Fax: 05 7799-2499
AK-Jugend	☎ 05 7799-2497	Fax: 05 7799-2420
AK-Saalverwaltung	☎ 05 7799-2267	Fax: 05 7799-2256
AK-Broschürenzentrum	☎ 05 7799-2296	Fax: 05 7799-2223
Präsidialbüro/Presse	☎ 05 7799-2205	Fax: 05 7799-2232
Marketing und Kommunikation	☎ 05 7799-2234	Fax: 05 7799-2223
Bibliothek und Infothek	☎ 05 7799-2371	Fax: 05 7799-2394

AUSSENSTELLEN

8600 Bruck/Mur , Schillerstraße 22.....	☎ 05 7799-3100	Fax: 05 7799-3109
8530 Deutschlandsberg , Rathausgasse 3.....	☎ 05 7799-3200	Fax: 05 7799-3209
8330 Feldbach , Ringstraße 5.....	☎ 05 7799-3300	Fax: 05 7799-3309
8280 Fürstenfeld , Hauptplatz 12.....	☎ 05 7799-3400	Fax: 05 7799-3409
8230 Hartberg , Ressavarstraße 16.....	☎ 05 7799-3500	Fax: 05 7799-3509
8750 Judenburg , Kaserngasse 22.....	☎ 05 7799-3600	Fax: 05 7799-3609
8720 Knittelfeld , Hans-Resel-Gasse 2.....	☎ 05 7799-3700	Fax: 05 7799-3709
8430 Leibnitz , Karl-Morré-Straße 6.....	☎ 05 7799-3800	Fax: 05 7799-3809
8701 Leoben , Buchmüllerplatz 2.....	☎ 05 7799-3900	Fax: 05 7799-3909
8940 Liezen , Ausseer Straße 42.....	☎ 05 7799-4000	Fax: 05 7799-4009
8850 Murau , Bundesstraße 7.....	☎ 05 7799-4100	Fax: 05 7799-4109
8680 Mürzzuschlag , Bleckmannngasse 8.....	☎ 05 7799-4200	Fax: 05 7799-4209
8570 Voitsberg , Schillerstraße 4.....	☎ 05 7799-4300	Fax: 05 7799-4309
8160 Weiz , Birkfelder Straße 22.....	☎ 05 7799-4400	Fax: 05 7799-4409

AK-VOLKSHOCHSCHULE

Hans-Resel-Gasse 6, 8020 Graz..... ☎ 05 7799-5000 Fax: 05 7799-5009

OTTO-MÖBES-AKADEMIE

Stiftingtalstraße 240, 8010 Graz..... ☎ 05 7799-6000 Fax: 05 7799-6009

**SIE KÖNNEN SICH AUCH AN IHRE
GEWERKSCHAFT WENDEN!**